BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
Abteilung IV/ST1 (Kraftfahrwesen)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel **501 65**	Fax **501 65**	Datum
2021 0.354.736	UV/GSt/PR/SP	Stefanie Pressinger	DW 12818	DW 142818	14.12.2021

Bundesgesetz, mit dem das Führerscheingesetz geändert wird (22. FSG-Novelle)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Inhalt des Entwurfs:

Die gesetzlichen Neuregelungen betreffen zum einen die Gebührenbefreiung bei der Verlängerung von aus gesundheitlichen Gründen befristeten Lenkberechtigungen und zum anderen aktuelle und notwendige Änderungen und Klarstellungen in den Bereichen Behördenzuständigkeit bei Verlängerungs- und Umschreibungsverfahren, Löschfristen im Führerscheinregister und bei der Fahrprüfungsverwaltung.

Das Wichtigste in Kürze:

- Die BAK begrüßt den Wegfall von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben für Personen, die aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigung nur eine befristete Lenkberechtigung erhalten und denen dann im Zuge deren Verlängerung neuerlich Kosten für erforderliche Schriften entstehen.
- Ausgenommen von der Gebührenbefreiung sind weiterhin Fälle einer selbstverschuldeten Befristung aufgrund von Alkohol-, Suchtmittelvorfällen oder -missbrauch.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Zu Z 1 (§ 8 Abs 2a)
Die BAK begrüßt die Ergänzung durch Abs 2a und den damit einhergehenden Wegfall von wiederkehrenden Kosten bei Anträgen auf Verlängerung der Lenkberechtigungen von gesundheitlich beeinträchtigten Personen.

Zu Z 2 (§ 8 Abs 3a)
Die Möglichkeit, dass Anträge auf Verlängerung der Lenkberechtigungen nunmehr unabhängig vom Wohnsitz der AntragstellerInnen bei den zuständigen Behörden im gesamten Bundesgebiet gestellt werden können, wird als Verwaltungsvereinfachung goutiert.

Zu Z 3 (§ 11a Abs 6 erster Satz)
Beim achten Wort „Führerscheinregisters“ wäre aus grammatikalischen Gründen das „s“ am Wortende zu streichen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

Unterzeichner	Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
Datum/Zeit-UTC	15.12.2021 18:20
Prüfhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.